

Änderungen in der Abfallentsorgung für medizinische Einrichtungen ab 01.01.2004?

JA!

Wenn Ihr Abfallsammler den Restmüll in mechanisch oder mechanisch/biologischen Aufbereitungsanlagen behandelt, können Sie zukünftig Abfälle der gesamten Gruppe 2 nicht mehr gemeinsam mit dem Restmüll weitergeben.

Dabei sind Abfälle ohne Verletzungsgefahr in auffallend gekennzeichneten Behältern (z.B. "orange" Säcke) zu sammeln und als eigene Fraktion weiterzugeben. Ausgenommen davon sind innerhalb dieser Gruppe gesammelte Monofraktionen, die direkt einer zulässigen Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden. Dabei ist sowohl die Bereitstellung der Abfälle (geeignetes Zwischenlager), als auch der weitere Entsorgungsweg mit dem Abfallsammler nachweislich abzustimmen.

NEIN

Wenn Ihr Abfallsammler den Restmüll ohne weitere Aufbereitung (Sortierung, Sichtung) nachweislich in einer Abfallverbrennungsanlage entsorgt, können Sie auch zukünftig einen Teil der Abfälle aus der Gruppe 2 (Abfälle ohne Verletzungsgefahr) gemeinsam mit dem Restmüll weitergeben. Dabei sind diese Abfälle in auffallend gekennzeichneten Behältern (z.B. "orange" Säcke) zu sammeln und gemeinsam mit diesen (ohne Entleerung) in die Restmüllbehälter zu geben.

ACHTUNG!

Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände) sind in beiden Fällen in stich- und bruchfesten Einwegbehältern zu sammeln. Diese Behälter sind fest verschlossen als eigene Fraktion an den Abfallsammler weiterzugeben.

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

www.oeko.at

www.gscheitfeiern.at

Adressen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft
Dipl.-Ing. Erich Gungl
Bürgergasse 5a, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 877 - 4328
FAX: 0316 / 877 - 2416
E-Mail: fa19d@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA13A Umweltrecht und Energiewesen
Dr. Günther Rupp
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 877 - 3821
FAX: 0316 / 877 - 3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Institut für Hygiene der
Medizinischen Universität Graz
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. F.F. Reinthaler
Universitätsplatz 4, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 380 DW 4386 oder 4389
FAX: 0316 / 380 - 9646
E-Mail: franz.reinthal@uni-graz.at

Ärztchamber für Steiermark
Umweltreferat
Dr. Heimo Korber
Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz
Tel.: 0664/3152163
E-Mail: heimokorber@utanet.at

KAGes
Technische Direktion,
Abteilung Infrastruktur und Umweltschutz
Dipl.-Ing. Herbert Schmalz
Billrothgasse 18a, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 340 - 5329
FAX: 0316 / 340 - 5389
E-Mail: herbert.schmalz@kages.at

Medizinische Abfälle

Sammlung und Behandlung

Eine aktuelle Übersicht in Anlehnung an die ÖNORM S2104 unter Berücksichtigung der Deponieverordnung

Die Verordnung über die Ablagerung von Abfällen (Deponieverordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 164/1996) legt fest, dass ab 1. Jänner 2004 nur mehr Abfälle bestimmter Qualität deponiert werden dürfen. Dies bedeutet, dass der überwiegende Teil der bisher direkt auf Deponien abgelagerten Abfälle zukünftig vorbehandelt werden muss. Diese Veränderungen betreffen auch Abfälle aus dem medizinischen Bereich.

Einteilung der Abfälle aus dem medizinischen Bereich:

Gruppe 1

1 Abfälle, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen wie z.B. Hausmüll, Sperrmüll, Altpapier, Altglas, biogene Abfälle (z.B. Gartenabfälle, Speisereste) usw. In dieser Abfallart werden die Abfälle aus dem medizinischen Bereich zusammengefasst, die auch in jedem "normalen" Haushalt anfallen und in der Regel an die kommunale Abfallsammlung weitergegeben werden (Restmüllabfuhr, Altstoffsammelzentrum, Verpackungssammlung "gelbe Tonne", usw.).

Gruppe 2

2 Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereiches eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen.

Zusätzlich wird diese Gruppe in Abfälle ohne Verletzungsgefahr (medizinischer Weichabfall) wie z.B. Wundverbände, Gipsverbände, Einmal-

tikel (z.B. Tupfer, Handschuhe, Einmalspritzen ohne Kanüle, Katheter, Infusionsgeräte ohne Dorn), restentleerte Urinsammelsysteme und Infusionsbeutel oder ähnliches, auch wenn diese blutig sind bzw.

Abfälle mit Verletzungsgefahr wie z.B. Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende spitze oder scharfe Gegenstände, wie Lanzetten, Skalpelle und Ampullenreste unterteilt.

Gruppe 3

3 Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen (z.B. nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen, mit gefährlichen Erregern behafteter Abfall). Diese Abfälle sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Gruppe 4

4 Sonstige im medizinischen Bereich anfallende Abfälle für die besondere Vorschriften zur Sammlung und Behandlung bestehen:

- Abfälle von Arzneimitteln
- Desinfektionsmittel
- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Fotochemikalien
- Laborabfälle und Chemikalienreste
- Körperteile und Organabfälle
- Versuchstiere und Kadaver von Tieren sowie Tierkörperteile
- Tierische Fäkalien
- Küchen- und Kantinenabfälle
- Elektro- und Elektronikgeräte



Das Land
Steiermark

Fachabteilung 19D

Abfall- und Stoffflusswirtschaft

Sammlung und Behandlung (Entsorgung) von Abfällen aus dem medizinischen Bereich

Gruppe	Abfallart	Welche Sammelbehälter sind zu verwenden?		Schlüsselnummer nach ÖNORM S2100	Wem dürfen die Abfälle zur Behandlung übergeben werden?	Welche Behandlung ist zulässig?
		Innerhalb des medizinischen Bereiches	Außerhalb des medizinischen Bereiches (Sammelstelle)			
1	Restmüll	Restmüllbehälter (auch Säcke)		91101	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung oder mechanisch/biologische Behandlung
	Biogene Abfälle	Altstoff-Trennsysteme (auch Säcke)	Container ¹⁾	91104	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
	Altpapier			18718	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
	Altglas			31468 oder 31469	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
	Metallverpackungen			35105	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
	Kunststoffverpackungen			91207	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung oder Herstellung von Ersatzbrennstoffen
	Sperrmüll	(nicht erforderlich)	Großcontainer	91401	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung oder Verbrennung
2	Abfälle ohne Verletzungsgefahr (nicht gefährliche medizinische Abfälle)	Säcke (auffallend gekennzeichnet z.B. in oranger Farbe) oder Einwegbehälter	Container ²⁾	97104	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung ⁶⁾
	Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände)	Stich- und bruchfeste Einwegbehälter ³⁾ 4) (fest verschließbar)	Container ²⁾	97105	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung
3	Abfälle, die eine besondere Gefahr darstellen	Einwegbehälter ³⁾	Container ²⁾³⁾	97101 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle.
4	Abfälle von Arzneimitteln	Einwegbehälter (auch Säcke)	Container ²⁾	53501	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung
	Desinfektionsmittel	Ein- und Mehrwegbehälter aus Kunststoff oder Metall ³⁾ (fest verschließbar, flüssigkeitsdicht) getrennt nach Abfallarten!	Container ²⁾	53510 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle.
	Laborabfälle und Chemikalienreste			53507 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Chemisch/physikalische Behandlung oder Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle.
	Fotochemikalien			59305 (g) (oder entsprechend der Stoffgruppe)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	
	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände			52707 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung oder chemisch/physikalische Behandlung
	Körperteile und Organabfälle			35326 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Verbrennung
	Versuchstiere und Kadaver von Tieren sowie Tierkörperreste			97103	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle.
	Tierische Fäkalien			13401 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Tierkörperverwertung
				13403 oder 13404	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
	Küchen- und Kantinenabfälle			13701, 13702, 13703, 13704	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle.
	Elektro- und Elektronikgeräte			13705 (g), 13706 (g) oder 13707 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
	91202			Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung	
	35201 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung			
	35202	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung			

¹⁾...je nach Abfallmengen von 240 l bis 1100 l.

²⁾...keine Entleerung der Einwegbehälter.

³⁾...Ein- und Mehrwegbehälter nach den Anforderungen für Gefahrgüter im Sinne des ADR (Transport gefährlicher Güter).

Kulturen und Abfälle, die mit gefährlichen Erregern behaftet sind sollten vorzugsweise innerhalb des medizinischen Bereiches desinfiziert werden.

⁴⁾...Die Sammelbehälter müssen die Kennzeichnung „X“ oder „Y“ nach den Vorgaben des ADR (Transport gefährlicher Güter) aufweisen (Qualitätskennzeichnung durch den Sammelbehälter-Hersteller).

⁵⁾...Eine Einbringung von Abfällen der Gruppe 2 in die Restmüllfraktion ist nur bei Verwendung geeigneter Sammelbehälter (siehe Ausführungen oben) und direkter Verbrennung in geeigneten Abfallverbrennungsanlagen möglich.

⁶⁾...Eine Ausnahme besteht nur für getrennt gesammelte Fraktionen in Absprache mit dem Abfallbehandler.

Anmerkung: Abfälle der gesamten Gruppe 2 dürfen grundsätzlich nicht in eine mechanische oder mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage nach ONORM S2007 gelangen.

Ausgenommen davon sind gesammelte Monofractionen, die direkt einer zulässigen Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden. Dabei ist nach der Bereitstellung der Abfälle der weitere Entsorgungsweg mit dem Abfallentsorger nachweislich abzustimmen.

(g)...gefährlicher Abfall nach der Festsetzungsverordnung 1997.